

FD / Einfache Anfrage Sarbach-Wil vom 28. September 2025

Steuerabzüge für energetische Sanierungen im Kanton St.Gallen nach dem Systemwechsel in der Wohneigentumsbesteuerung

Antwort der Regierung vom 4. November 2025

Michael Sarbach-Wil erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 28. September 2025 nach dem anlässlich der eidgenössischen Abstimmung vom 28. September 2025 beschlossenen Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung und stellt verschiedene Fragen zu den künftigen Steuerabzugsmöglichkeiten für energetische Sanierungen im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung (BBl 2025, 23), das rechtlich mit dem in der Abstimmung vom 28. September 2025 angenommenen Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften verknüpft war, sieht (auch) Änderungen im eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetz (SR 642.14; abgekürzt StHG) vor, die noch der Umsetzung im kantonalen Steuergesetz (sGS 811.1) bedürfen. Im Rahmen dieser Umsetzungsvorlage wird sich die Regierung auch zu allfälligen Kompensationsmassnahmen und überdies dazu äussern müssen, ob sie einen Abzug für Energiesparmassnahmen – trotz Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung und dem damit verbundenen Wegfall des Abzugs für Unterhaltskosten bei selbstgenutzten Liegenschaften – beibehalten will. Das StHG belässt den Kantonen diesbezüglich einen Gestaltungsspielraum.

Die Regierung wird zu den entsprechenden Fragen in den kommenden Wochen bzw. Monaten eine Auslegeordnung vornehmen und gestützt darauf die genannte Umsetzungsvorlage erarbeiten. Darin werden inhaltlich auch die in der vorliegenden Interpellation aufgeworfenen Fragen behandelt.